



21. Januar 1997

Gemeinderat Jonschwil
9243 Jonschwil
Gemeinderat Uzwil
9240 Uzwil

VII 76 Jonschwil und VII 78 Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Herren Gemeindammänner
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Parz. 12, 13 (Jonschwil) und Parz. 1515 (Uzwil)

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für
die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt für jede Gemeinde separat à Fr. 150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn
Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung

Planungsamt (2)

Rechnungsbüro (4)